

Wanderzucht
 Die Wanderzucht von Wanderschnecken
 für die nächste Sommer erlegt es der
 Hauptgeschäftliche, Herrmann 20 u.
 in den Schneckenmärkten von Bonn,
 5 bis 8 Uhr Nachm. Sonntags nur
 Markt. 11-1/2 Uhr Mittag.

Museigentum.
 Die 1 halbe Stunde (ca. 8 Uden)
 18 U. Wanderschnecken auf der Grise
 (ca. 20 U.); Kuppelstein (antiker
 Stein) (Kuppelstein) 40 U. Wanderschnecken
 für den Handel oder nach Bestellung 30 U.
 für Wanderschnecken u. 1 m., 20-
 30 U. — Wanderschnecken nur
 gegen Vorkauf.
 Wanderschnecken mit 10 U. Wanderschnecken
 für Wanderschnecken oder Wanderschnecken
 für Wanderschnecken.

Wanderzucht.
 Am 1. U. 11 u. 12. 2000.
 Die „Wanderzucht“ erliegt
 täglich 1000.

Dresdener Nachrichten

Gegegründet 1856

Curt Heinsius Reg. Hofl.
 Dresden-N., Kurfürststr.
 Ecke Tockstrasse, Fernspr.-A. II. 2100.
 Hebräische Gerichte.
 1 Mal präpariert, 20.000 Stück in Packung.
 1000 Körnerfreie Probe. 200

Gerduschloss
Thürschliesser.
 Mit doppelter Lathenverriegelung.
 Gewalttames Schliessen schadlos.

Telegr.-Adresse:
 Radriggen, Dresden.

Simon's
Annen-Hof
 Dresden
 am Centrum der Stadt

Vorzügliches
Mittelstands-Hotel
 für Geschäfts- und
 Vergnügungs-Reisende,
 Familien und Touristen.
 Mässige Preise.
Gutes Restaurant
 Nur echte Biere.

R. Beyer **Papier-Fabrik-Lager**
Papier-Grosshandlung **Am See 16**
 Bedeutendstes Lager aller Sorten Druck-, Schreib- u. Kanzlei-
 papiere, Schululaturen, Behördenpapiere, Converte und
 Pappen, Pergamente, Seiden- und Packpapiere aller Formate
 und Rollen, sowie aller in das Fach einschlagender Artikel.
 Gebensbestenpreise. — Billigste Preise. — Prompteste Bedienung.

Gummi-Schuh-
Sohlen- u. Absatzplatten
 Ia. Gummi-Lösung, Roh-Percha etc. für
 Grossisten und Reparaturen.
 Fernspr. I, 202
 Waffnerstr. 26 **Reinh. Leupolt, Dresden-Kowitz.**

Diätetische Kuranstalt
 Niederlösnitz bei Dresden.
 Elektrische Beleuchtung. • Centralheizung. • Prospekt
 früher Dr. Kadners Sanatorium. Dr. Oeder.

Tiroler, bayrische und steirische Nationaltrachten für Kostümfeste
 empfiehlt in reicher, neu eingetrossener Auswahl **Jos. Flechtl** aus **Tirol, Schlossstrasse 23, part. u. I. Etage.**

Nr. 42. Spitzel: Katholische Fakultäten? Hofnachrichten, Landtag, Rund der Industriellen, Bazar, Berg- | Rulmahl, Witterung: | Dienstag, 13. Februar 1900.
 arbeitervbewegung, Prozeß gegen die „Hundsbau“, Victoriafalon, Kunstverein. | Beidenbüch.

Katholische Fakultäten?

In Centrumskreisen ist unter der Führung des Freiherrn v. Hertling, der mehrfach bei der Verfechtung aufklärerischer Ideen hervorgetreten ist, eine Bewegung im Gange, die auf die Errichtung einer katholischen theologischen Fakultät an der Universität Straßburg abzielt. Freiherr v. Hertling hat sich zur Förderung der Angelegenheit, wie es scheint, mit einem amtlichen Berliner Geleitbrief in der Tasche, persönlich nach Rom begeben und es wird neuerdings bestimmt versichert, daß seine Mission von Erfolg gewesen sei; die Genehmigung der höchsten kirchlichen Instanz zu der Errichtung der Fakultät werde täglich erwartet. Nachdem der Plan einmal so weit gediehen ist, empfiehlt es sich, daß auch die nichtkatholische Öffentlichkeit zu ihm Stellung nimmt, weil er nicht bloß für die besonderen rechtsländlichen Verhältnisse von Bedeutung ist, sondern zugleich eine erhebliche grundsätzliche Tragweite mit Rücksicht auf die Heranbildung der katholischen Priester überhaupt besitzt.

Die Frage der Ausbildung der katholischen Geistlichkeit ist freiestens bloß eine interne römische Sache, sondern berührt ein wesentliches Interesse des modernen nationalen Staates. Der Staat hat ein unabweisbares Recht und zugleich mit Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt die unabweisliche Pflicht, darüber zu wachen, daß die Wege, die bei der Heranbildung des klerikalen Nachwuchses beschritten werden, nicht antinationalen Zielen und Bestrebungen zuführen. In Erfüllung dieses staatlichen Wächteramtes wurde in den 70er Jahren das sogenannte „Kulturkampfgesetz“ eingeführt, auf Grund dessen die Kräfte eines gewissen eigenen Bestand von allgemeiner Bildung nachweisen mußten, ehe sie zu der Ausbildung der priesterlichen Funktionen zugelassen wurden. Seitdem ist zwar Manches wieder anders geworden und der römische Kampf gegen eine würdige und den modernen Bedürfnissen entsprechende Vorbildung der Geistlichen hat erneute Erfolge zu verzeichnen gehabt. Das jesuitische Ideal der Priestererziehung ist die Ausbildung in Seminaren, in denen eine klosterhaft strenge Abperrung der Blicke von der Außenwelt und ein ganz unqualifizierbarer Menschendruck ausgeübt wird. In derartigen Seminaren herrschen zum Teil geradezu kasse Zustände. Das eigene Denken der Seminaristen selbst in den entscheidendsten Momenten wird unmaßsächlich unterdrückt, jede selbstständige Meinung des Urtheils und der Kritik unerbitlich im Keime erdrückt und an die Stelle jenes finsternen dogmatische und moralische Wahnsystems gesetzt, in dessen konsequenter Vertheidigung gegenüber dem Geiste der Zeit die Jesuiten und ihr geistesgeknichteter Anhang eine unerkennbar hervorragende Virtuosität entwickelten.

Die schweren Missethate, die das katholische Seminarwesen im Gefolge hat, sind auch auf katholischer Seite nicht unbemerkt geblieben und haben schon wiederholt zu mehr oder minder entschiedenen Gegenwirkungen geführt, von den vereinzelt Notwendigkeiten ganz abgesehen, die neuerdings Seminar-Insassen selbst über die unerträgliche Behandlung in den Internaten in der Presse erhoben haben. Indessen sind diese wie alle anderen willkürlich fruchtverheißenden Reformbestrebungen innerhalb des Katholizismus an der eisernen Zuchtdisciplin gescheitert und als Sieger das Feld behauptet hat bis jetzt diejenige Richtung, deren Fanatismus auf dem Standpunkte steht, daß die Zustände an den deutschen Universitäten einer dem katholischen Glauben entsprechenden Bildung und Erziehung der katholischen Theologen zuwider seien und daß aus diesem Grunde nur jesuitische Dreianstalten dem gedachten Zweck genügen können. Als „Teufelsanstalten“ und „Rekrueten“ sind von jesuitischer Seite die deutschen Hochschulen bezeichnet worden! Eine Zeit lang gedachte man, diesen „Hochburgen des Unglaubens“ dadurch beizukommen, daß man die Gründung einer eigenen katholischen Universität in Deutschland empfahl und vorbereitete. Neuerdings ist jedoch der Gedanke einer katholischen Universitätsgründung im Deutschen Reich so gut wie ganz wieder fallen gelassen worden, weil in den leitenden Kreisen die Erkenntnis durchgedrungen ist, daß einem solchen Unternehmen in jedem Falle die Vorbedingung des Erfolges, nämlich die Gleichstellung mit den Staats-Universitäten, fehlen würde. So herrscht heute das Seminar auf der ganzen Linie und die wackelnden jesuitisch-ultramontanen Kreise, die bei der Vorstellung der von der Seminarbildung angegrichteten Vermüstung in den Herzen und Köpfen der jungen Priester ein diabolisches Vergnügen empfinden, können sich in's Häusliche lachen.

Die geistig freieren und ethisch reineren Elemente, wie sie namentlich im deutschen Katholizismus vielfach vertreten sind, sind gegen die in den Seminaren herrschende Missethate durchaus nicht unempfindlich, und es ist gerade an einem der allerwichtigsten Punkte, wo diese Richtung jetzt den Hebel zu einer Verbesserung der Zustände ansetzt hat. Der schärfste Akzent wird in den Seminaren nicht bloß in einem in's Allgäu gehenden römischen Konfessionalismus, sondern auch in einer fanatischen Deutschfeindschaft erzeugt; er bekommt den Deutschen das Logos auf's Butterbrot gedrückt. Das ist allmählich selbst den einschüchternden Centrumskreisen zu arg geworden, und die von dem Freiherrn v. Hertling betriebene Errichtung einer katholischen Fakultät in Straßburg soll nun dazu dienen, bei der Heranbildung der katholischen Geistlichkeit in gewissem Sinne ein nationales Gegengewicht zu schaffen. Doch dabei die nationalen Bäume nicht in den Himmel wachsen, dafür bürgt schon die doch immerhin nur verhältnismäßig nationale Gesinnung, die dem Centrum eigen ist. Trotzdem ist der klassische Akzent über das Projekt in hellen Born

gerathen und gehedet sich, als wenn es ihm an das Leben gehen sollte. Also selbst das bishigen Deutschthum, das vom Centrum vertreten wird, ist der eifrigsten römischen Geistlichkeit ein Greuel der Verwüstung; das sind die Früchte der Seminarerziehung! Der Wandel zu schaffen, kann der Staat nicht umhin, wenn er nicht alle seine sonstigen Germanisirungsbestrebungen in den Reichsländern immer wieder im Weidstübchen zu Nichts machen lassen will. Es ist daher auch dankbar anzuerkennen, wenn aufklärerische katholische Kreise selbst mit Hand anlegen, um wenigstens im Einklang die schmerzvollsten Wunden des Seminarwesens zu beheben. Die Thatfache, daß man in Rom einem derartigen Vorgehen die Zustimmung erteilt, beweist am besten, wie unhaltbar die gegenwärtigen Zustände auf dem Gebiete der Priestererziehung in den Reichsländern sein müssen. Die vortänliche Politik klammert sich nicht an Aussichtslosigkeit; sie weiß, daß das Glück deutsch ist und bleiben wird, und deshalb wünscht sie ihrerseits eine weitere chauvinistische Vergiftung der dortigen Priesterchaft in der richtigen Erkenntnis zu verhindern, daß die fortschreitende seminaristische Verberung mit Notwendigkeit scharfe staatliche Abwehrmaßnahmen zur Folge haben muß. So erklärt sich die Nachgiebigkeit, die man in Rom gegenüber dem v. Hertling'schen Plane zur Schau trägt.

Der Staat hat ein Interesse daran, die Errichtung von katholischen theologischen Fakultäten an den deutschen Hochschulen überhaupt zu begünstigen, weil sich eine einzelne Fakultät von dem geamteten akademischen Geistesleben nicht derartig abschließen läßt, wie ein Seminar oder selbst eine geschlossene katholische Universität. Allerdings muß man sich vor allzu großen unmittelbaren Erwartungen von den katholischen Fakultäten hüten und sich vor Augen halten, daß die katholisch-theologischen Fakultäten seit der Unfehlbarkeitsverkündung und der Feinrichtung des gesamteten Katholizismus nur noch der Schatten ihrer früheren Größe sind. Bezeichnender Weise soll man in Rom sogar anfangs darauf bestanden haben, die neue Straßburger Fakultät formell den Jesuiten zu übergeben, allerdings ohne Erfolg, weil dieses Ansuchen von deutscher Seite rundweg abgelehnt worden ist. Immerhin sind derartige Fakultäten nicht zu unterschätzen als organisierte Stützpunkte einer freieren Richtung im Katholizismus, falls diese unter dem Einflusse günstiger Zeitverhältnisse früher oder später einmal wieder die Oberhand gewinnen sollte. Man kann in der Beziehung nie im Voraus wissen, was möglich und was unmöglich ist; haben wir es doch in der Mitte dieses Jahrhunderts erlebt, daß sich unter der jüngeren katholischen Geistlichkeit eine starke Bewegung zu Gunsten der Aufhebung des Gelübtes geltend machte. Treten ähnliche Verhältnisse einmal wieder ein, so ist der Staat um einen Schritt voraus, wenn er in den katholischen Fakultäten gewissermaßen fertige Gefäße vorrätig hat, in die der neue Geist sofort gegossen werden kann. Von diesem Standpunkt aus wird eine Staatsfakultät, die den Ultramontanismus nach jesuitischer Muster zu behandeln beabsichtigt, der Fakultätenfrage nicht gleichgültig gegenüberstehen, sondern die Errichtung von katholisch-theologischen Fakultäten an den nationalen Hochschulen zu fördern suchen.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 12. Februar.

* London. Oberhaus. Der Kriegsminister Lansdowne erklärt: Zur Verhinderung der Entblühung des Mutterlandes und zur Ermöglichung der Anwendung von Verstärkungen bedürftigt die Regierung eine Heeresvermehrung um 12 Bataillone Infanterie, 36 Batterien Feldartillerie, 7 reitende Batterien, einige Handbatterien und 2 Kavallerie-Regimenter. Die Mills soll verkleinert und ausgebildet und die Freiwilligen sollen womöglich um 100,000 Mann vermehrt werden. Dagegen soll das Konstriktionsystem, welches das äußerste Nothmittel wäre, nicht eingesetzt werden.

* Paris. Die Kammer beschloß auf Antrag Waldeck-Rousseau's mit 387 gegen 91 Stimmen, die Interpellation Cassagnac wegen Wählerregulierung der Bischöfe bis nach der Erledigung des Budgets zu vertagen.

Berlin. Reichstag. Auf der Tagesordnung steht die Vorlage, betr. die Freundschaftsverträge mit Tonga, Samoa und Sanibar. Die Vorlage erteilt die Ermächtigung, durch förmliche Verhandlung die Vorarbeiten der Verträge mit Tonga und Samoa, sowie die auf die Territorialitätsrechte bezüglichen Vorarbeiten des Vertrags mit Sanibar ganz oder theilweise außer Anwendung zu setzen. Staatssekretär v. Bülow führt aus, daß durch die Verträge mit England und Amerika vom 14. November bez. 2. Dezember 1898 eine Änderung der Besitzverhältnisse geschaffen sei, welche diese Vorlage nötig mache. Die von ihm früher als erwähnt bezeichnete räumliche Schiedung in Samoa sei erfolgt, indem wir Upolu und Savaii, Amerika Tutuila erhellten. Er hoffe, daß dort unsere Beziehungen zu Amerika freundschaftliche bleiben würden, wie schon bisher unsere Beziehungen zu dem dortigen Vertreter Amerikas freundschaftliche gewesen seien. In Bezug auf Tonga seien unsere Rechte nur immer sehr fragwürdiger Natur gewesen. Das Recht Englands auf Samoa sei vormalig ebenso begründet gewesen, wie das Deutschlands. Wir hätten deshalb an England die Ansprüche auf die Salomo-Inseln abgetreten und uns nur die Hauptinsel Bougainville mit dem vorgelagerten Sula vorbehalten. Ebenso hätten wir uns bei dem Abkommen über die Grenzverhältnisse des Hinterlandes von Logo demjenigen Theil der neutralen Zone geschiedt, der uns wirtschaftlich die besten Aussichten stelle. Die territorialen Rechte, die wir auf Sanibar besitzen, seien nicht mehr, als wie eine leere Schale. Außerdem gäben wir diese Rechte erst auf, sobald das auch seitens der anderen beteiligten Mächte geschieht. Endlich erwähnt er noch das besondere Abkommen mit England und Amerika über die Schiedsgerichtsfrage in Samoa. Der Schaden, den Deutsche dort erlitten haben, werde auf 400,000 Mk. geschätzt. Das Abkommen lege zur Zeit dem amerikanischen Senat vor. Als Schiedsrichter sei der König von Schweden in Aussicht genommen. Redner vertheilt sich noch über den wirtschaftlichen Werth von Upolu und Savaii. Am höchsten schätze er den Werth dieses Hinterlandes, weil dieser eine Frage unserer Ansehens und unserer internationalen Würde angehe. Jedenfalls hoffe er, daß der Samoa-Vertrag alle Theile befriedige. Er sei nicht darauf ausgegangen, andere Mächte durch den Vertrag einzulagern (Weiterf.); das sei nicht seine Art; aber auch wir wollen

uns nicht über's Ohr hauen lassen. Er hoffe, daß die Vorlage die Zustimmung des hohen Hauses finden werde und daß dieses bald zur Ratifikation schreite, damit der Vertrag endgiltig in Kraft treten könne. Abg. Dr. Haase (nat.-lib.) erkläre eine Anomalie darin, daß der Reichstag nur bei Abkommen minderen Wertes, nicht aber bei wirklich wichtigen Verträgen mitzubestimmen habe. Es scheine ihm, als ob wir bei dem Vertrage außerordentlich hohe Kaufpreise bezahlten. Zu bedenken sei, daß wir früher die Gelegenheiten, die ganzen Samoa-Inseln zu erwerben, unbenutzt haben verstreichen lassen. Auch der Besuch der Tonga-Inseln sei bedauerlich. Bezüglich Logos sei zu befürchten, daß England dort zu sehr das wirtschaftliche Uebergewicht gewinnen werde. Nach Samoa sollten wir möglichst wenige Touristen, dafür aber praktische Leute schicken. Auch sollte man Samoa, ebenso wie es mit Kiautschou geschehen sei, dem Marineamt unterstellen und nicht dem Kolonialamt. Unterstaatssekretär v. Nitschhofen theilt mit, daß dem Reichstage der Schiedsgerichtsvertrag zugehen werde, sobald der amerikanische Senat ihn genehmigt habe; ebenso werde in nächster Woche dem Hause der Ergänzungs-Gesetz für Samoa vorgelegt werden. England, Amerika und Deutschland hätten sich auf allen in dem Vertrage in Betracht kommenden Gebieten wechselseitig die Weisheitsbegünstigung gesichert. Hiermit endet die Debatte, und die Vorlage wird sofort in zweiter Lesung genehmigt. — Abg. v. Cassagnac (links) (Bols) begründet hiermit seine Interpellation, betr. Auslegung des Paragraphen 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Dolmetscher bei Gerichtsverhandlungen). Die polnische Bevölkerung werde schwer beeinträchtigt durch die brutale Anwendung, welche dieser Paragraph finde. (Präsident Graf Ballesimont trägt diese Wendung als mit der Ordnung des Hauses nicht vereinbar.) Redner theilt eine Reihe von Fällen mit, in denen die Zuziehung eines Dolmetschers von den Gerichten verweigert worden sei, obwohl die Beteiligten außer Stande gewesen seien, sich der deutschen Sprache zu bedienen. Staatssekretär Rieberding: Es ist dem Herrn Reichsanwalt nicht bekannt, daß der Paragraph 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Auslegung seitens der Gerichte gefunden hätte, welche zu Beschwerden Anlaß gegeben hätte. Dem Herrn Reichsanwalt ist nur bekannt, daß die Gerichte die Zuziehung eines Dolmetschers ablehnen, wenn sie glauben, daß der Beteiligte der deutschen Sprache mächtig ist. Auf die einzelnen Fälle, welche der Vorredner vorgebracht hat, kann ich hier nicht eingehen, denn diese Fälle gehören vor den preussischen Landtag. Der Herr Reichsanwalt kann nur einschreiten, wenn es sich um eine falsche Gebrauchsanwendung handelt, hier aber handelt es sich nicht um Unzulänglichkeiten in Folge einer mißverständlichen Auslegung der Tragweite und des Sinnes eines Gesetzes, sondern alle diese angeblichen Unzulänglichkeiten beruhen regelmäßig vielleicht in einer irrtümlichen Auffassung der tatsächlichen Frage, ob der Beteiligte der deutschen Sprache mächtig sei oder nicht. Das Gesetz ist klar und unmißverständlich und entspricht den Bedürfnissen. Es fehlt also für den Reichsanwalt an jedem Anlaß, etwa im Wege der Gesetzgebung eine Klarstellung herbeizuführen. Preussischer Justizminister Schönstedt bemerkt, er habe den Interpellanten eruchen lassen, die Beschwerden in preussischen Abgeordnetenbau vorzubringen und ihm selbst im Voraus detaillierte Mittheilungen zugehen zu lassen, damit er sich über die Einzelfälle informieren könne. Es sei aber daraufhin nichts erfolgt, heute nun bringe der Interpellant hier Beschwerden vor; ihn selbst träfen diese mit hin unvorbehalten. Eine Verabingung hier könne also keinen sachlichen Erfolg haben, weil eine materielle Prüfung unmöglich sei. Die Verabingung hier möge sich vielleicht zu agitatorischer Ausbeutung eignen (Anstich), aber eine sachlich entscheidende Verabingung könne hier nicht stattfinden. Der Minister geht dann auf einzelne ihm zufällig näher bekannte Fälle ein. In einem derselben habe ein 18jähriger Bursche, der 8 Jahre lang die Schule besucht und deutsch gesprochen hatte, einen Dolmetscher verlangt. Als derselbe beitrug worden sei, habe er sich nicht einmal bedauert. Ähnlich lägen andere Fälle. In einem ferneren Falle, den der Interpellant erwähnt, sei dem Betreffenden kein Recht geworden. In den meisten Fällen handle es sich jedoch nicht um grobe Ungebühr der Beteiligten, und wo nicht, da genüge die Beschwerde an die höhere Instanz, um die Sache klarzustellen und um dem Beteiligten sein Recht zu verschaffen. Abg. v. Dzierzowski (Bols): Die Entscheidung über Beschwerden ziele sich in der Regel zu lange hin, so daß der Beteiligte schließlich lieber keine Strafe abstehe. Das Gegenüber, der die Schule besucht, später der deutschen Sprache mächtig sein müsse, sei eine ganz falsche Voraussetzung. Ebenso falsch sei es, wenn ein Richter, wie ihm vorgekommen sei, sage: „Was Sie sind, was Sie werden, da müssen Sie doch erst recht deutsch sprechen können! mach, drei Tage Arret!“ (Weiterf.). Abg. Baffermann (nat.-lib.) weist den vom Vorredner gegen die deutschen Richter erhobenen Vorwurf der Parteilichkeit zurück. Abg. Koerren (Cent.) mahnt zuerst die Zuständigkeit des Reichstags und giebt sodann dem Interpellanten auch materielle Recht. Der Reichstag habe ausdrücklich im Geleite über die freiwillige Gerichtsbarkeit beschlossen, das, wenn jemand erkläre, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, ein Dolmetscher zuzugezogen werden müsse. Damit stehe es in Widerspruch, wenn § 54 des preussischen Gerichtsverfassungsgesetzes die Gebühr um 1/4 erhöhe, wenn jemand die Zuziehung eines Dolmetschers verlangt. Staatssekretär Rieberding befragt, dem Reichstag das Recht abgeprochen zu haben, preussische Geleite auf ihre Vereinbarkeit mit den Reichsgeleiten zu prüfen. Die Interpellation spreche gar nicht von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern nur von dem Gerichtsverfassungsgesetze. Im Uebrigen stehe auch § 54 des preussischen Gerichtsverfassungsgesetzes nicht im Widerspruch mit dem Reichsgeleite über freiwillige Gerichtsbarkeit. Abg. Moritz (Bols) stellt die Einbringung einer Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze in Aussicht, welche bestimmt, daß auf Verlangen stets ein Dolmetscher hinzugezogen werden müsse. Minister Schönstedt: Ein solches Geleite wird wohl niemals die Zustimmung der verbandelten Regierungen finden. Es liegen zahlreiche Beweise vor, daß lediglich in Folge der Agitation Leute, die gut deutsch sprechen können, das Verlangen, Redner giebt hierfür zahlreiche Beispiele. Abg. Stadthagen (Soz.) bricht im Sinne der Interpellanten. Abg. Graf Stolberg-Berninger (kons.) ist dagegen. Damit schließt die Debatte. — Der dritte Gegenstand, die Frage des Mandats des Abg. Jakobson, wird wegen der schwachen Befragung des Hauses von der Tagesordnung abgesetzt. — Morgen: Dritte Lesung der Samoa-Vorlage, alsdann Kolonialrat.

Densow's Eierndeln
Germania-Macaroni
 werden
 allgem.
 bevorzugt.